Kantonsrat St.Gallen 22.16.02

## IV. Nachtrag Sozialhilfegesetz

Anträge vom 28. November 2016

**SVP-Fraktion (Sprecher: Gull-Flums)** 

Art. 11 Abs. 1bis Bst. c: wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden oder eine der

fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien <u>um mehr als 10 Prozent</u> unterschreiten.

Begründung:

Um die Gemeindeautonomie zu gewährleisten soll den Gemeinden ein vom Einzelfall losgelöster, allgemeiner Spielraum eingeräumt

werden, der allerdings auf 10 Prozent begrenzt wird.

Art. 17 Abs. 1 Ingress: Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder angemessen um 5 bis

zu höchstens 30 50 Prozent und zeitlich befristet gekürzt, wenn die

hilfesuchende Person insbesondere:

Begründung:

Die Leistungskürzung soll in schweren Fällen von nicht-kooperierenden Sozialhilfebezügern bis auf 50 Prozent erhöht werden können.